



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Altona  
Dezernat Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
Jessenstraße 1 22765 Hamburg

### **Merkblatt für Straßenmusik und Straßentheater**

Straßenkunst trägt zur Belebung Altonas bei. Aber Sie werden sicher verstehen, dass sich nicht alle Bürgerinnen und Bürger an Ihren Darbietungen erfreuen, insbesondere dann nicht, wenn immer wieder an einem Platz gespielt wird und sich die Stücke ständig wiederholen. Es sollte daher unser gemeinsames Ziel sein, ein Einschreiten der Behörde aufgrund des Hamburgischen Wegegesetzes zu vermeiden. Dies kann nur dann gelingen, wenn Sie beim Musizieren und beim Straßentheater folgendes beachten:

1. **Straßenmusik und Straßentheater ist nicht gestattet von 20:00 Uhr bis 11:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen. In der übrigen Zeit werden die Darbietungen je Standort auf maximal 30 Minuten begrenzt.** Musiziert werden darf jeweils nur zur vollen Stunde für die Dauer von 30 Minuten, z.B. von 11:00 bis 11:30 Uhr, von 12:00 bis 12:30 Uhr usw. Danach ist ein anderer Standort aufzusuchen, der im Abstand mindestens 150 Meter vom vorherigen liegen muss. Dieses gilt ganz besonders an stark frequentierten Plätzen, wie zum Beispiel Ottenser Hauptstraße, Spritzenplatz, Alma-Wartenberg-Platz, Neue Große Bergstraße und Große Bergstraße.  
Hinweis: Das Musizieren ist nur mit einer Duldungsbescheinigung, einer so genannten Meldekarte der o.g. Behörde erlaubt, und somit ohne schriftliche Zustimmung/Duldung nicht gestattet!  
Um Wiederholungen zu vermeiden, darf jeder Standort an einem Tag von jeder Gruppe / von jedem Künstler nur einmal aufgesucht werden.
2. Lautstarke Instrumente, wie Trommeln, Schlagzeuge, Trompeten jeder Art, Dudelsackpfeifen usw., sowie Verstärker, Lautsprecher und sonstige Tonwiedergabegeräte dürfen grundsätzlich ohne schriftliche Genehmigung nicht verwendet werden. Hierzu bedarf es eines Antrages bei der unten genannten Dienststelle. Der Antrag ist schriftlich, in deutscher Sprache und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Einsatz der Instrumente oder Tonwiedergabegeräte zu stellen. Eine eventuelle Erlaubnis oder Ablehnung ist gebührenpflichtig. Der Einsatz der oben genannten lautstarken Instrumente, Verstärker oder Tonwiedergabegeräte ohne schriftliche Genehmigung führt zur sofortigen Untersagung der Darbietung und zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Außerdem werden für die unerlaubte Sondernutzung Gebühren erhoben.
3. Bezirksamt und Polizei werden Darbietungen unterbinden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, oder zur Vermeidung von Belästigungen der im Umfeld arbeitenden Personen und der Anwohner erforderlich wird.
4. Das Feilbieten jeglicher Waren sowie das Verteilen gewerblicher Handzettel im Rahmen der Straßenmusik ist ordnungswidrig und wird mit Bußgeld geahndet. Geldspenden dürfen nicht durch aufdringliches Ansprechen oder Umhergehen mit Sammelbehältern eingefordert werden.
5. Ausdrücklich genehmigte Veranstaltungen haben stets Vorrang.

**Um Verständnis und unbedingte Beachtung wird gebeten!**

**Die Einhaltung der vorstehenden Rahmenbedingungen wird in Ihrem eigenen Interesse als selbstverständlich vorausgesetzt.**

**Bei festgestelltem Verstoß gegen die amtlichen Vorgaben können Bezirklicher Ordnungsdienst und Polizei einen Platzverweis erteilen und ein Bußgeld verhängen – bei Verstößen ist der Bezirkliche Ordnungsdienst zur Einziehung von Instrumenten und Technik berechtigt!**

Zuständig für Grundsatzfragen/Genehmigungen: Bezirksamt Altona, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Jessenstr. 1, 22676 Hamburg.

Meldungen von Beschwerden: Bezirklicher Ordnungsdienst, Tel. 42811-6395

Stand: November 2011